



VII D'

406. 548 c/

Pa. 73





Su Majestät in

166

der Herr höchst miß-
gütig dorthin kommende Land-
fällige zur Post gehörige Briefe und unter

Kutscher/ Fuhrleute/ Majestät aber diesen zu Verschmä-
20. Pfund wiegende wollen und verordnen vorhöchster-
rung dero Post-Regale so zu Quedlinburg einiges Fuhr-
wehnte Seine Königl. Maje. sich gänzlich enthalten / und
werd treiben / alle con ihnen nach beschehener Überfüh-
rung nicht nur ihre Peibes-Strasse ansehen werde. Wer
sich auf dergleichen Ihren Majestät allergnädigsten Wil-
sich auch von denen Post-Amts so wol bey ordinairen als
lens-Meinung zuwidern von ihnen anzunehmen / derselbe
außerhalb Post-Zug und solche durch zulängliche Mittel
soll nach Maßgebungsstat das mehr erwähnte Fuhrleute/
von ihm beygetriebenen Ungehorsam aber bey dop-
wie sie auch Mahmen werden soll / keine Passagiers unter
pelter Strasse so anordnete Passir-Zettul vorhero in dem
was Vorwand es seintlicher Strasse hiedurch alles Ernst
Königl. Post-Amtden Post-Aemtern und Zöllen jetzt
ermahnet und getru und unverbrüchlich gehalten werde;
gedachten Post-Zettchreibern hiedurch bey Verlust ihrer
So haben mehr höchdenn auch da sie verschlossene Briefe
Dienste anbefehlen verspühren solten / diese Contraveni-
und zur Post gehörig züglich anzuzeigen / wohingegen dem
enten und Post-Dae gereicht werden soll / allermassen
Denuncianten süßtmann / als auch der Magistrat zu
dann auch so wohl die hülffliche Hand zu leisten / und sel-
Beytreibung der vi Julii 1714.
biges bey obigen all

56

Hr. Wilhelm.

E. B. v. Rameke.

Demnach Seine Königliche Majestät in 166
Preussen zc. Unser allergnädigster König und Herr höchst mis-

fällig vernommen/ was massen die zu Quedlinburg sich befindende/ oder dahin kommende Land-
Kutscher/ Fuhrleute/ und Bothen zum merklichen Nachtheil des Königl. Post-Interesse, verschiedene zur Post gehörige Briefe und unter
20. Pfund wiegende Paquete mit nehmen und bestellen; Vorhöchstergedachte Seine Königl. Majestät aber diesen zu Verschmäde-
rung dero Post-Regals gereichenden Eingriffen fernerhin nachzusehen nicht gemeinet seyn; Als wollen und verordnen vorhöchster-
wehnte Seine Königl. Majestät das obverwehnte Land-Kutscher und deren Knechte/ wie auch alle so zu Quedlinburg einiges Fuhr-
werck treiben/ alle colligirung und distribution der zur Post gehörigen Briefe und kleinen Paquete sich gänzlich enthalten/ und
bloß allein offene Fracht-Briefe mitnehmen/ wiedrigenfalls aber gewärtig seyn sollen/ daß man ihnen nach beschriebener Überfüh-
rung nicht nur ihre Pferde/ bis sie 10. Zhl. Straffe dem Post-Ambte bahr erlegt/ anhalten/ sondern auch/ da sie dessen ungeachtet
sich auf dergleichen Verbrechen wiederum betreten ließen/ sie befindenen Umständen nach/ vorgedachter Seiner Königlichen Majestät allergnädigsten Wil-
lens-Meinung zuwider/ seine Briefe und kleine Paquette ohne Vorwissen des Königlichen Post-Amtes so wol bey ordinairnen als
ausserhalb Post-Lagen durch die Fuhrleute oder Bothen bestellen zu lassen/ oder auch dergleichen von ihnen anzunehmen/ derselbe
soll nach Maßgebung der Post-Ordnung Cap. 8. §. 1. gleich jenen 10. Zhlr. Straffe erlegen/ und solche durch zulängliche Mittel
von ihn bengetrieben werden; Gleicher gestalt ordnen oft höchstgemeldte Seine Königliche Majestät/ daß mehr erwähnte Fuhrleute/
wie sie auch Rahmen haben mögen/ bey Vermeidung 10. Zhl. Straffe zum erstemahl/ bey verharrenden Ungehorsam aber bey dop-
pelter Straffe so auf jedem Contraventions-Fall durch schleunige Execution bey getrieben werden soll/ keine Passagiers unter
was Vorwand es immer seyn mag/ auf ihren Wagen mitnehmen/ es sey dann/ daß sie die verordnete Passir-Zettul vorhero in dem
Königl. Post-Ambte ausgelbset haben/ wobey sie dann ebenermassen bey Vermeidung jechterwehnter Straffe hiedurch alles Ernstes
ermahnet und gewarnt werden/ in allen Stadt-Zhoren und denen von ihnen zu berührenden Post-Aemtern und Zöllen jezt
gedachten Post-Zettul ohnweigerlich zu produciren/ damit auch über dieses Edict desto fester und unverbrüchlich gehalten werde;
So haben mehr höchst erwähnte Seine Königl. Majestät Dero Zoll-Verwaltern und Thor-Schreibern hiedurch bey Verlust ihrer
Dienste anbefehlen wollen/ nicht nur mehr besagte Passir-Zettul ihnen produciren zu lassen/ sondern auch da sie verschlossene Briefe
und zur Post gehörige Paquete bey denen oftgedachten Fuhrleuten und Bothen finden oder verspähren solten/ diese Contraveni-
enten und Post-Defraudanten zu gehöriger Bestrafung bey dem Königl. Post-Ambte ohnverzüglich anzuzeigen/ wohingegen dem
Denuncianten für sothane Mühwaltung und anzuwendenden Fleiß der 4. Theil der Straffe gereicht werden soll/ allermassen
dann auch so wohl der zu Quedlinburg bestellte Königl. Geheimbte Rath und Stiffts-Hauptmann/ als auch der Magistrat zu
Beytreibung der von denen Contravenienten verwürkten Straffe dem Königl. Post-Ambte hißfliche Hand zu leisten/ und sel-
biges bey obigen allen nachdrücklich zu schützen befehliget werden. Signatum Berlin/ den 9 Julii 1714.



Hr. Wilhelm.

E. B. v. Kamete.



Handwritten text at the top of the page, appearing as bleed-through from the reverse side.

Main body of handwritten text, consisting of several lines of cursive script, likely bleed-through from the reverse side of the document.

Handwritten text or signature at the bottom left of the page.



Handwritten text at the bottom left, possibly a date or reference number.



[Faint, mirrored text, likely bleed-through from the reverse side of the page]



Kg 4227

2°

(I)



TA-FE

Nr 93 = Handwritten

Retro U

DA

Zeit







Seiner Majestät in

Wieder Herr höchst miß-

fälligke zur Post gehörige Briefe und unter

Rutscher/ Fuhrleute/ Majestät aber diesen zu Verschmäle-

20. Pfund wiegende Krollen und verordnen vorhöchster-

ung dero Post-Regale so zu Quedlinburg einiges Fuhr-

wehnte Seine Königl. M.ete sich gänzlich enthalten / und

in ihnen nach beschehener Überfüh-

ndern auch/ da sie dessen ungeachtet

Leibes-Straffe ansehen werde. Wer

ben Majestät allergnädigsten Wil-

st-Amts so wol bey ordinairen als

in von ihnen anzunehmen / derselbe

und solche durch zulängliche Mittel

estät/ daß mehr erwähnte Fuhrleute/

renden Ungehorsam aber bey dop-

werden soll / keine Passagiers unter

rdnete Passir-Zettul vorhero in dem

hnter Straffe hiedurch alles Ernsts

den Post-Aemtern und Zöllen jetzt

und unverbrüchlich gehalten werde;

breibern hiedurch bey Verlust ihrer

ndern auch da sie verschlossene Briefe

erspühren solten / diese Contraveni-

ezüglich anzuzeigen / wohingegen dem

e gereicht werden soll / allermassen

tman/ als auch der Magistrat zu

te hülffliche Hand zu leisten / und sel-

Julii 1714.

W. Wilhelm.

E. B. v. Rameke.



56